

# RS Vwgh 1995/6/30 93/12/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §1 Abs1;  
BDG 1979 §43 Abs1;  
BDG 1979 §6 Abs1;  
BDG 1979 §62;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0222 93/12/0344 93/12/0347

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/21 89/12/0004 1

## Stammrechtssatz

Bei einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Vertragspartnern; die aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten sind im Gegensatz zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen - soferne nicht Gestaltungsrechte gesetzlich ausdrücklich eingeräumt sind - weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer gestaltbar, sondern haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgebend für einen Anspruch ist, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120130.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>